



**Umsetzung der gemeinsamen Fischerei-  
politik (GFP) durch Verbesserung der  
Kontrolle der Rückverfolgbarkeit sowie  
Sensibilisierung der Marktbeteiligten und  
der Öffentlichkeit**



**Projektbericht**



Gefördert mit Mitteln der Europäischen Union und des Freistaats Bayern  
aus dem **Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF)**.



Projektförderung:           Europäischer Meeres- und Fischereifonds (EMFF)  
Finanzierung:               Europäischen Union und Freistaat Bayern aus dem Eu-  
ropäischer Meeres- und Fischereifonds (EMFF)  
Förderkennzeichen:       FP4-2  
Geschäftszeichen:         L4-7997.1/116

Projektlaufzeit:            November 2016 bis Dezember 2022  
Projektleitung:            Dr. Andrea Grimm  
Projektbearbeitende:       Edda Isla Ramirez und Nadia Hochreuther

Herausgegeben im:         Mai 2023

**Umsetzung der gemeinsamen Fischerei-  
politik (GFP) durch Verbesserung der  
Kontrolle der Rückverfolgbarkeit sowie  
Sensibilisierung der Marktbeteiligten und  
der Öffentlichkeit**

**Nadia Hochreuther, Edda Isla Ramirez &  
Dr. Andrea Grimm**



---

# Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>1</b>	<b>Einleitung..... 9</b>
<b>2</b>	<b>Projektplanung..... 10</b>
2.1	Projektziel ..... 10
2.2	Rechtliche Grundlagen ..... 10
2.3	Geplante Maßnahmen ..... 10
2.3.1	Verbesserung der Kontrollen ..... 10
2.3.2	Öffentlichkeitsarbeit..... 11
<b>3</b>	<b>Ergebnisse ..... 12</b>
3.1	Kennzeichnungskontrollen ..... 12
3.1.1	Strukturierung und Dokumentation der Kontrollen ..... 12
3.1.2	Risikoanalyse ..... 13
3.1.3	Durchführungen der Kennzeichnungskontrollen ..... 13
3.1.4	Artidentifizierung mittels DNA-Analysen ..... 14
3.2	Rückverfolgbarkeitskontrollen ..... 14
3.2.1	Strukturierung und Dokumentation ..... 14
3.2.2	Die Backwardsmethode..... 15
3.2.3	Durchführung der Rückverfolgbarkeitskontrollen ..... 16
3.3	Vorträge und Veranstaltungen..... 17
3.3.1	Vorträge für Veterinäre und Lebensmittelüberwachungsbeamte .. 17
3.3.2	Beratung am Rande des Deutschen Fischereitages ..... 17
3.3.3	Online-Überwacherkräftetagung ..... 17
3.3.4	Teilnahme an EU-Workshop in Brüssel..... 18
3.3.5	Fortbildung für Kontrollzuständige zur Rückverfolgbarkeit von Fischereierzeugnissen in Stuttgart ..... 18
3.3.6	Warenkundes Schulung im Bereich Fisch..... 19
3.4	Öffentlichkeitsarbeit..... 19
3.4.1	Neustrukturierung der Website..... 19
3.4.2	Broschüre zur Fischkennzeichnung und Rückverfolgbarkeit ..... 19
3.4.3	Umfrage zum Kaufverhalten an Fischbedientheken ..... 20
3.4.4	Film zur Fischkennzeichnung ..... 23
<b>4</b>	<b>Diskussion..... 24</b>
<b>5</b>	<b>Zusammenfassung und Ausblick ..... 26</b>
<b>6</b>	<b>Anlagen ..... 27</b>

---

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Rückverfolgbarkeit von unterschiedlichen Losen (Quelle: LfL) .....	16
Abbildung 2: Fischbroschüre (Quelle: LfL).....	20
Abbildung 3: Ergebnis Umfrage - Kaufhäufigkeit (Quelle: LfL).....	21
Abbildung 4: Ergebnis Umfrage - Bedeutung für Verbraucher (Quelle:LfL)	22
Abbildung 5: Ergebnis Umfrage - Bekanntheit Vorschriften (Quelle: LfL) ..	22
Abbildung 6: Bild aus Film "Fische richtig kennzeichnen" (Quelle: LfL) .....	23
Abbildung 7: Vorlage des Prüfberichts für Kontrollen.....	27

---

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Kontrollhäufigkeiten Kennzeichnung (Quelle: LfL).....	14
--	----

---

## Abkürzungsverzeichnis

Art.	Artikel
BLE	Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
DNA	Desoxyribonukleinsäure
DVFE	Datenbank und Kontrollprogramm für Fischetikettierung
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EG	Europäische Gemeinschaft
EMFF	Europäischer Meeres- und Fischereifonds
EU	Europäische Union
FAO	Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen
FischEtikettG	Fischetikettierungsgesetz
FischEtikettV	Fischetikettierungsverordnung
GFP	Gemeinsame Fischereipolitik der Europäischen Union
GH	Großhandel
GMO	Gemeinsame Marktorganisation der Europäischen Union
IEM	Institut für Ernährungswirtschaft und Märkte
LEH	Lebensmitteleinzelhandel
LfL	Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft
LfLV	Verordnung über die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft
LGL	Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit
Nr.	Nummer
SeefiV	Seefischereiverordnung
VV	Vermarktungsverbot

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die maskuline Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Personen (m, w, d). Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.



## 1 Einleitung

Der Markt für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse ist geprägt von einer großen Angebotspalette. Diese Beobachtung führte bei der Europäischen Kommission zu der Entscheidung, dem Verbraucher ein Mindestmaß an Informationen über die Hauptmerkmale der Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse an die Hand zu geben und durch mehr Transparenz das Vertrauen der Verbraucher in diese Erzeugnisse zu stärken. Zudem soll durch die Gewährleistung deren Rückverfolgbarkeit („vom Teller bis zum Fang“) unregulierte und illegale Fischerei verhindert werden.

Ein durchgängiges Kontrollsystem bzw. eine entsprechende daten- und informationstechnische Vernetzung mit den Behörden anderer Bundesländer oder EU-Mitgliedstaaten war nur begrenzt vorhanden. Diese Umstände bedingten eine unbefriedigende Umsetzung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) bei den Vor-Ort-Kontrollen und der Rückverfolgbarkeit in Bayern. Bei Marktbeteiligten und Verbrauchern herrschte oftmals ein Mangel an Informationen über die Notwendigkeit unregulierte Fischerei zu bekämpfen bzw. welche Maßnahmen hierzu vorgesehen sind.

Im Zuge des Projektes „Umsetzung der gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) durch Verbesserung der Kontrolle der Rückverfolgbarkeit sowie Sensibilisierung der Marktbeteiligten und der Öffentlichkeit“ der bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) konnten diese Punkte durch eine optimierte Strukturierung, Koordination und Vereinheitlichung des Kontrollsystems sowie durch mehr Öffentlichkeitsarbeit verbessert werden. In Bayern ist das Institut für Ernährungswirtschaft und Märkte (IEM) mit dem Vollzug der Fischetikettierungsvorschriften und der Rückverfolgbarkeit von Fisch- und Fischereierzeugnissen betraut und wurde im Zuge dieses Projekts durch Mittel der Europäischen Union und des Freistaates Bayern aus dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) gefördert.

## **2 Projektplanung**

### **2.1 Projektziel**

Das Vorhaben des Projektes „Umsetzung der gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) durch Verbesserung der Kontrolle der Rückverfolgbarkeit sowie Sensibilisierung der Marktbeteiligten und der Öffentlichkeit“ war es, die Ziele der gemeinsamen Fischereipolitik besser umzusetzen und damit den Umfang illegaler Fischerei und Fischvermarktung zu reduzieren.

### **2.2 Rechtliche Grundlagen**

- Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013
- Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 der Kommission vom 8. April 2011
- Gesetz zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft über die Etikettierung von Fischen und Fischereierzeugnissen (Fischetikettierungsgesetz – FischEtikettG) vom 1. August 2002
- Verordnung zur Durchführung des Fischetikettierungsgesetzes (Fischetikettierungsverordnung – FischEtikettV) vom 15. August 2002
- Seefischereiverordnung (SeefiV) vom 18. Juli 1989

### **2.3 Geplante Maßnahmen**

Das Projektziel sollte mittels Maßnahmen entsprechend Artikel 76 der Verordnung (EG) Nr. 508/2014 umgesetzt werden, welche die Kontrollen verbessern sowie die Marktbeteiligten und die Öffentlichkeit sensibilisieren sollten.

#### **2.3.1 Verbesserung der Kontrollen**

Der Hoheitsvollzug sollte mittels folgender Punkte verbessert werden:

- Verstärkung des Personalbestandes zur Umsetzung des Projektes sowie zur Koordinierung der Kontrollen bei besonders risikobehafteten Marktbeteiligten (Art. 76 Nr. 2 a-c, g, h, j).
- Verbesserung der EDV-Erfassung der Marktbeteiligten sowie der durchgeführten Kontrollen und Verbesserung der EDV-technischen Auswertung der Kontrollen, sodass zukünftige Kontrollen risikoorientierter vorgenommen werden können (Art. 76 Nr. 2 a-c).
- Aufbau oder Nutzung und Erweiterung einer eigenen oder bei anderen Einrichtungen bereits vorhandenen Bilddatenbank (ganze Fische und Filets), bei der auch die in diversen EU-Verordnungen geregelten Fangbeschränkungen und Vermarktungsnormen bei jeder Fischart hinterlegt sind, sowie Vernetzung mit

anderen Behörden, sodass risikoorientierter und effizienter vorgegangen und kontrolliert werden kann (Art. 76 Nr. 2 g).

- Nutzung von DNA-Analysen und Erweiterung einer bei anderen Einrichtungen bereits vorhandenen DNA-Datenbank (z.B. *Aquagene* des Thünen-Instituts) sowie Vernetzung mit anderen Behörden, sodass effizienter vorgegangen und kontrolliert werden kann und Verstöße bei Angabe falscher Fischarten zweifelsfrei festgestellt werden können.
- Verbesserung der Schulungen der Kontrolleure in Bezug auf die Erkennung der verschiedenen Fischarten, Herkunft, Fangmethoden und Fangbeschränkungen (durch BLE, Fischinstitute, etc.) sowie in Bezug auf das Vorgehen im Vollzug (Art. 76 Nr. 2 h).
- Kontrolleure sollen die Möglichkeit erhalten die Fischarten über einen internet-basierten Zugriff von Laptops (Internetstick, Token) oder eines Tablets oder Smartphones auf eine Bilddatenbank, bei der auch die in diversen EU-Verordnungen geregelten Fangbeschränkungen und Vermarktungsnormen bei jeder Fischart hinterlegt werden, während der Vor-Ort-Kontrolle besser zuordnen und kontrollieren zu können. Dazu wird die Nutzung und Ergänzung einer eventuell bei einer anderen Einrichtung (FAO, Thünen-Institut, o.a.) vorhandenen oder Erstellung einer eigenen oder bundesweiten Bilddatenbank angestrebt (Art. 76 Nr. 2 g).
- Verbesserung des Austauschs zwischen den Bundesländern und ggf. auch anderen Mitgliedstaaten im Rahmen einer jährlich bis zweijährlich stattfindenden Tagung der Überwachungskräfte der Bundesländer (analog zu den bewährten Veranstaltungen der Marktüberwachung bei Fleisch, Eier und Geflügelfleisch) (Art. 76 Nr. 2 h).

### 2.3.2 Öffentlichkeitsarbeit

Die Marktbeteiligten und die Öffentlichkeit sollten u.a. durch Broschüren und entsprechende Informationen im Internet für die Notwendigkeit der Angabe von Verbraucherinformationen der GMO sensibilisiert werden und Information über die behördlich vorgesehenen Maßnahmen erhalten (Art. 76 Nr. 2 j).

## **3 Ergebnisse**

Die folgenden Projektergebnisse konnten durch verschiedene Neustrukturierungen und weiterer Maßnahmen bezüglich der Kennzeichnungskontrollen, der Rückverfolgbarkeitskontrollen sowie der Öffentlichkeitsarbeit erreicht werden.

### **3.1 Kennzeichnungskontrollen**

Im Rahmen der Marktordnungskontrolle von Fisch- und Aquakulturerzeugnissen führen IEM-Mitarbeitenden Kontrollen im Lebensmitteleinzelhandel, Großhandel, bei Erzeugern und Direktvermarktern durch. Das Ziel des Projektes lag hierbei auf der Verbesserung der Kontrollmethode und -durchführung.

#### **3.1.1 Strukturierung und Dokumentation der Kontrollen**

Fisch- und Fischereierzeugnisse dürfen nur mit Angabe der Handelsbezeichnung der Art, des wissenschaftlichen Namens, der Produktionsmethode, des Fanggebietes sowie der Fanggerätekategorie und evtl. einem Auftauhinweis vermarktet werden. Ausgenommen von dieser Kennzeichnungspflicht sind verarbeitete, zubereitete sowie haltbar gemachte Fischprodukte. Durch Kennzeichnungskontrollen von Fischhändlern und Fisch verkaufenden Betrieben wird die Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013, Kapitel IV hinsichtlich der genannten Verbraucherinformation kontrolliert. Die Informationen befinden sich auf einem Warenbegleitdokument oder einem Kistenetikett und müssen über beispielsweise Thekenschilder, Listen oder Thekenkladden an die Endkunden weitergeben werden. Für vorverpackte Erzeugnisse sind außerdem die Kennzeichnungsvorschriften der Lebensmittelinformationsverordnung (VO (EU) Nr. 1169/2011) zu beachten.

Zur Strukturierung und Umsetzung der Kontrollen innerhalb Bayerns wurden neue Verfahrens- und Arbeitsanweisungen verfasst. Da diese allerdings interne Regelungen beinhalten, stehen sie nicht zur Veröffentlichung zur Verfügung.

Zusammenfassend enthalten sie u.a. Auslegungshinweise der Verordnungen, Konzepte für einheitliche Kontrollen innerhalb Bayerns und dienen zum Anlernen neuer Mitarbeitender.

In Bayern sind die Mitarbeitenden auf einzelne Dienstgebiete verteilt, um Synergieeffekte mit anderen Kontrollbereichen zu nutzen. Zur Abstimmung der Kontrolldurchführung und -beurteilung werden regelmäßig gemeinsame Kontrollfahrten durchgeführt.

Ein neuentwickeltes Prüfprotokoll dokumentiert die Vor-Ort-Kontrolle und erfasst ggf. Mängel und Beanstandungen (s. Anlage). Die Vorlage wurde an das vom IEM entwickelte einheitliche Corporate Design für Prüfprotokolle angepasst. Jeder Prüfbericht erfasst dabei die allgemeinen Marktdaten, die vorgefundenen und ggf. zu beanstandenden Verbraucherinformationen einer Partie sowie die abschließende Bewertung der Kontrolle.

Bei Vor-Ort-Kontrollen wird die handschriftliche Kontrolldokumentation nachträglich in ein EDV-Programm („DVFE“) übernommen. Die beauftragte Firma programmierte hierfür Feature-Wünsche und Aktualisierungen. Das Programm DVFE ermöglicht die Darstellung einer gesamten Betriebs- und Kontrolldatenbank mit zusätzlicher Auswertung der Kontrollen und Prüfergebnisse. Die Datenbank wird regelmäßig mit aktualisierten Betriebsdaten überarbeitet. Dies wird in Zusammenarbeit mit Konformitätskontrolleuren des Arbeitsbereiches „Vermarktungsnormen von Obst und Gemüse“ durchgeführt.

Zudem wurde im Zuge des Projekts eine App zur digitalen Kontrollerfassung durch Kollegen der LfL entwickelt. Ab November 2022 wurden so testweise Kennzeichnungskontrollen auf einem Tablet erfasst und dokumentiert. Die Digitalisierung der Kontrolleingabe ist momentan noch in der Entwicklungsphase. Bisherige Erfahrungen sind sehr positiv, da auf diese Weise Arbeitszeit eingespart und der Papierverbrauch verringert wird.

### **3.1.2 Risikoanalyse**

Die Kennzeichnungskontrollen werden gem. Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 auf der Grundlage eines Risikomanagements durchgeführt. Daher wurde eine Risikoanalyse bzw. risikobasierte Betriebsauswahl eingeführt. Dafür wurde zunächst eine Risikoidentifizierung durch Ermittlung der Risikofaktoren und Festlegung der kritischen Risikopunkte entwickelt. Im Zuge der Risikobewertung wurden alle bayerischen Betriebe der EDV-Datenbank, die Fisch- und Fischereierzeugnisse produzieren, verarbeiten oder vermarkten, basierend auf den festgelegten Risikofaktoren und einer Risikoursachenanalyse bewertet.

Die Risikopunkte werden in Bayern anhand der Risikofaktoren Betriebsart (Großhandel, Lebensmitteleinzelhandel, Verteilzentrum, Fischzucht mit Hofladen etc.), Sortiment (Hat der Betrieb eine Frischfischtheke?) und dem letzten Kontrollergebnis festgestellt. Die Betriebe werden durch diese Bewertung drei Risikoklassen zugeteilt, aus denen die zufällige Kontrollauswahl unter Berücksichtigung der Kontrollhäufigkeit erfolgt.

### **3.1.3 Durchführungen der Kennzeichnungskontrollen**

Tabelle 1 zeigt die Anzahl der in Bayern durchgeführten Kennzeichnungskontrollen der Jahre 2017 bis 2022. Die Beanstandungsgrade lagen durchschnittlich bei 61,5 % aller durchgeführten Kontrollen pro Jahr. Etwa 70% der gesamten Kontrollen im Projektzeitraum wurden zur Evaluierung und Verbesserung der Kontrollen von der jeweiligen Projektbesetzung durchgeführt. Die übrigen 30% wurden durch weitere acht Kontrolleure, die schwerpunktmäßig in anderen Marktordnungsbereichen tätig sind, erledigt. Im letzten Projektjahr 2022 wurden 334 Kennzeichnungskontrollen durchgeführt. Hierbei wurden 208 Beanstandungen mit 34 Vermarktungsverboten ausgesprochen (s. Tabelle 1).

Tabelle 1: Kontrollhäufigkeiten Kennzeichnung (Quelle: LfL)

<b>Jahr</b>	<b>Anzahl Kontrollen</b>	<b>Anzahl Beanstandungen</b>	<b>Beanstandungsgrad [%]</b>
<b>2017</b>	88	20 (1 VV)	22,7
<b>2018</b>	76	64 (5 VV)	84,2
<b>2019</b>	187	141 (11 VV)	75,4
<b>2020</b>	224	151 (15 VV)	67,4
<b>2021</b>	187	107 (9 VV)	57,2
<b>2022</b>	334	208 (34 VV)	62,3

### 3.1.4 Artidentifizierung mittels DNA-Analysen

In Kooperation mit dem Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) wurden 2017 stichprobenartig erste Gewebeproben von Fischerzeugnissen im Zuge von Betriebskontrollen entnommen und zur Artidentifizierung mittels DNA-Analyse im Labor untersucht. Die Untersuchungen ergaben eine Übereinstimmung der Artbezeichnung mit den in den Handelspapieren bezeichneten Artenangaben bei beiden der entnommenen Proben. Die Bereitstellung der Verbraucherinformationen (Handelsbezeichnung mit korrektem wissenschaftlichem Namen) für den Endverbraucher war allerdings bei einem dieser Fälle nicht vollständig bzw. fehlerhaft.

Für 2018 wurde ein Probenplan für zwei Zielarten (Weißer Heilbutt und Jakobsmuschel), bei denen ein erhöhtes Betrugsrisiko und Falschkennzeichnung gegeben ist, entwickelt. Die Umsetzung konnte allerdings nicht erfolgen, da ein geeignetes, zertifiziertes Labor für die Artidentifizierung gefunden werden musste. Durch den Beginn der Corona-Pandemie im Jahr 2020 wurde der entwickelte Probenplan für DNA-Analysen nicht weiterverfolgt. Für zukünftige Kontrollen bestehen allerdings Kontakt- sowie Durchführungsinformationen zu einem entsprechenden Labor und Analyse-Verfahren.

## 3.2 Rückverfolgbarkeitskontrollen

Die Verordnung (EG) Nr. 1224/2019 schreibt die Rückverfolgung aller Lose von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen auf allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen vom Fang bzw. der Ernte bis zum Einzelhandel vor. In Bayern wurde dies durch die Etablierung des folgenden Kontrollkonzepts und einheitliche Umsetzung der Rückverfolgbarkeitskontrollen geschaffen.

### 3.2.1 Strukturierung und Dokumentation

Die Rückverfolgbarkeitskontrollen werden in Bayern stichprobenartig sowie bei auffälligen oder fehlerhaften Fischpartien bei Kennzeichnungskontrollen begonnen. Es werden anhand der Backwardsmethode (s. Abschnitt 3.2.2) die Lieferanten der ausgewählten Partie in entgegengesetzter Vermarktungsrichtung angeschrieben

und die benötigten Angaben nach Artikel 58 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 angefordert:

- a) Identifizierungsnummer des Loses;
- b) äußere Kennbuchstaben und -ziffern sowie Name des Fischereifahrzeugs bzw. Name der Aquakulturanlage;
- c) FAO 3 ALFA Code der Art;
- d) Datum des Fanges bzw. Herstellungsdatum;
- e) Mengen der Art;
- f) Name und Anschrift Ihres Lieferanten;
- g) Verbraucherinformationen gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013.

Die Mindestanforderungen unterscheiden sich hierbei zwischen gemischten und geteilten Losen. Dementsprechend werden auf Handelsstufen alle Informationen gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 a) bis g) oder nur a) und g) benötigt. Wenn Vermarktende ihren Sitz außerhalb des Zuständigkeitsgebietes der LfL haben, wird Amtshilfe von anderen Bundesländern oder EU-Staaten angefordert.

### 3.2.2 Die Backwardsmethode

Es gab in Deutschland keine bundesweite Abstimmung für eine einheitliche Vorgehensweise bei der Durchführung von Rückverfolgbarkeitskontrollen. Durch die länderübergreifende Fortbildung 2020 konnte eine gemeinsame Vorgehensweise mit Baden-Württemberg und Hessen besprochen werden. Die Vorgehensweise für die losbezogene Rückverfolgbarkeitsprüfung erfolgt in Bayern bei Verdacht auf falsche Angaben bzw. bei fehlenden Angaben der Fischkennzeichnung und basiert auf der *Backwardsmethode*. Die *Backwardsmethode* sieht eine Dokumentenprüfung vom Einzelhandel über Großhandel, über Verarbeiter bis hin zum Erstvermarkter vor. Bei der Dokumentenprüfung werden die nach Art. 58 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 erforderlichen Angaben bei den Marktteilnehmern angefragt und die Vollständigkeit und Plausibilität der Daten geprüft. Ist ein Betreiber der Handelskette außerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereichs, wird um Amtshilfe im jeweiligen Bundesland gebeten bzw. an die BLE weitergegeben.

Bei der Analyse der *Backwardsmethode* wurde das Aufteilen und Zusammenführen von Losen als kritischer sowie richtungweisender Punkt bei der Durchführung von Rückverfolgbarkeitskontrollen identifiziert. Durch das Aufteilen und Zusammenführen von Losen ändern sich die gesetzlichen Anforderungen für die jeweiligen Marktteilnehmer. Dies liegt in § 18 Abs. 3 und 4 der SeefiV begründet. Demnach ist die alleinige Weitergabe der Losidentifizierungsnummer (Buchstabe a gemäß Art. 58 Abs. 5) zulässig, sofern ein Los auf der gleichen Produktionsstufe, Verarbeitungsstufe oder Vertriebsstufe mit einem anderen Los oder mit anderen Losen zusammengeführt wird. Dies bedeutet wiederum, dass nicht auf jeder Handelsstufe die vollständigen Angaben vorhanden sein müssen. Die Weitergabe der Verbraucherinformationen bleibt von dieser Ausnahme unberührt. Dabei besteht die

Herausforderung darin, den Zeitpunkt des Zusammenführens von Losen festzustellen und die daraus resultierenden und für den jeweiligen Marktteilnehmer spezifischen Verpflichtungen anzufordern.

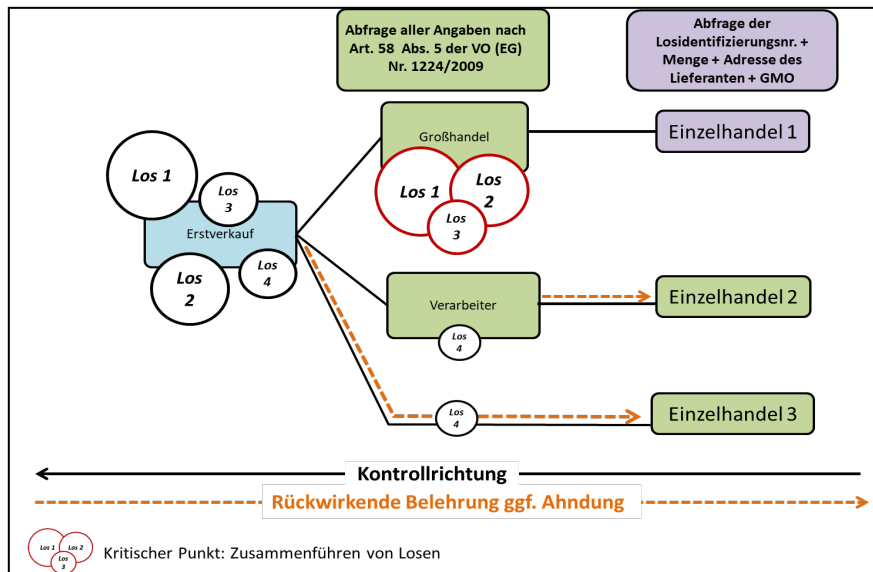


Abbildung 1: Rückverfolgbarkeit von unterschiedlichen Losen (Quelle: LfL)

Die Rückverfolgbarkeitskontrollen beginnen auf der Stufe des Einzelhandels und sollen beim Erstvermarktenden abschließen. Dabei müssen in Abhängigkeit der Handelsstufe unterschiedliche Angaben während der Kontrollen angefordert werden. Da der Zeitpunkt des Zusammenführens von Losen (kritischer Punkt) nicht auf allen Handelsstufen ersichtlich ist, ist nur eine rückwirkende Identifizierung, Belehrung oder ggf. Ahndung der Betriebe, welche die Anforderungen nicht erfüllt haben, möglich.

### 3.2.3 Durchführung der Rückverfolgbarkeitskontrollen

Seit November 2019 wurden 27 Rückverfolgbarkeitskontrollen durchgeführt: Bei 15 Kontrollen konnten die notwendigen Daten vollständig ermittelt werden, die restlichen 12 Kontrollen wurden im Zuständigkeitsbereich der LfL abgeschlossen und an die BLE zur weiteren Bearbeitung bzw. Übergabe an andere EU-Mitgliedsstaat abgegeben. Rückverfolgbarkeitskontrollen wurden nicht nur bei fehlender bzw. falscher Kennzeichnung eingeleitet, sondern mitunter auch zur Überprüfung der vorhandenen Verbraucherinformationen. Ferner wurden strichprobenartig alle Angaben nach Art. 58 Abs. 5 im Einzelhandel abgefragt. Ermittlungen durch Amtshilfeeersuchen in andere Bundesländer oder EU-Mitgliedsstaaten gestalteten sich meist langwierig und mit großem Arbeitsaufwand.

Die Rückverfolgbarkeitskontrollen unterscheiden sich in Faktoren wie dem Zeitaufwand, der Erfolgsquote und dem Kenntnisstand der Marktbeteiligten. Erfahrungsgemäß haben Marktbeteiligte teilweise ein anderes Verständnis der Rückverfolgbarkeit. Gemäß Art. 18 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 sind Lebensmittelunternehmer dazu verpflichtet den direkten Lieferanten sowie den direkten Abnehmer



ihrer Produkte zu identifizieren. Die innerbetrieblichen Anforderungen nach Art. 58 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 gehen jedoch darüber hinaus. Diese Tatsache ist teilweise den Marktbeteiligten nicht bekannt, sodass auch zukünftig Bedarf an einer verstärkten Öffentlichkeitsarbeit besteht. Nicht zuletzt spielt die Identifizierung von risikoreichen Produkten für die Rückverfolgbarkeitskontrollen eine große Rolle.

### **3.3 Vorträge und Veranstaltungen**

Zur Fortbildung und Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeit wurden mehrere Vorträge und Veranstaltungen besucht bzw. durchgeführt.

#### **3.3.1 Vorträge für Veterinäre und Lebensmittelüberwachungsbeamte**

Zur Förderung der Zusammenarbeit mit Veterinären und Lebensmittelüberwachungsbeamten wurde die LfL zu Vorträgen eingeladen. Diese dienten dem Informations- und Erfahrungsaustausch mit den Veterinären und Lebensmittelüberwachungsbeamten, da es im Bereich Fischkennzeichnung hier in einigen Punkten zu Überschneidungen in den Zuständigkeitsbereichen kommt. Von Seiten der Lebensmittelüberwachung hatte sich die Zahl, der bei der LfL ankommenden Gutachten des LGLs zu Fischereierzeugnissen in dieser Zeit mehr als verdreifacht, was auf eine verbesserte Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch schließen lässt.

Ein fester Termin in der Agenda des IEM ist außerdem eine Veranstaltung im Zuge der Ausbildung der Fischwirtschaftsmeister am Institut für Fischerei (IFI) in Starnberg. Zuletzt im Januar 2022 erhielten angehende Fischwirtschaftsmeister dabei Informationen zu den geltenden Fischkennzeichnungsvorschriften. Die Vortragsreihe hat sich als eine gute Möglichkeit erwiesen, sich mit Züchtern, Verarbeitenden und Händlern auszutauschen.

#### **3.3.2 Beratung am Rande des Deutschen Fischereitages**

Nachdem im Zuge des Deutschen Fischereitages 2017 in Bonn und 2018 in Lübeck eine Beratung bzw. ein Erfahrungsaustausch zwischen einigen Kolleginnen und Kollegen des Fischetikettierungsbereiches aus anderen Bundesländern, der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) und des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) stattgefunden hatte, wurde dem weiteren Bedarf eines solchen regelmäßigen Austausches von allen Seiten zugestimmt. Allerdings hat leider keine weitere Besprechung im Zuge des Deutschen Fischereitages 2019 in Magdeburg stattgefunden. Der Deutsche Fischereitag 2020 in Berlin wurde Corona bedingt abgesagt, im Jahr 2021 fand der Deutsche Fischereitag als Hybrid-Veranstaltung in Emden statt. Ein Erfahrungsaustausch zum Fischetikettierungsbereich fand leider wieder nicht statt.

#### **3.3.3 Online-Überwacherkräftetagung**

Um den bundesweiten Austausch zuständiger Behörden im Bereich der Fischkennzeichnung und Fischrückverfolgbarkeit zu ermöglichen, wurde im Rahmen des

Projektes eine *Überwacherkräftetagung* als Online-Meeting im März 2022 organisiert. Ziel war das Kennenlernen der zuständigen Behörden sowie den Erfahrungsaustausch zu reaktivieren. Letztlich nahmen zwölf Bundesländer und 46 Mitarbeitende landesweit an der Tagung teil und es fand ein umfangreicher Austausch über Problembeispiele der Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit statt. Jedes Bundesland stellte sich und seine Zuständigkeiten, den Kontrollumfang, die Kontrollmethoden und Dokumentation dar. Weitere Praxisbeispiele konnten gemeinsam diskutiert und Fragen geklärt werden. Zukünftig möchten auch andere Bundesländer ca. alle zwei Jahre eine solche Veranstaltung, eventuell mit Exkursionsmöglichkeiten, organisieren. Dieser Austausch ist bedeutend, um Problematiken gemeinsam zu lösen und bisherige Arbeitsweisen zu verbessern.

### **3.3.4 Teilnahme an EU-Workshop in Brüssel**

Im Oktober 2019 konnte die LfL an einem EU-Workshop in Brüssel zum Thema „Fishery and aquaculture product traceability under the Control Regulation (EC) 1224/2009“ teilnehmen. Dieser diente als eine Austauschplattform, bei der Mitgliedsstaaten und Interessengruppen thematisierten, welche Instrumente zur Rückverfolgbarkeit im Rahmen der GFP bereits eingesetzt werden und was die neusten Entwicklungen sind.

In diesem Zusammenhang wurden auch die für die Rückverfolgbarkeit relevanten Revisionspunkte zur Kontrollverordnung vorgestellt und mit den Teilnehmern diskutiert. Weitere Agenda Punkte waren u.a. die Vorträge von Mitgliedsstaaten und Unternehmen, die ein nationales bzw. digitales Rückverfolgbarkeitssystem bereits etabliert haben. Herausforderungen sowie Kosten der Implementierung von geeigneten IT-Systemen und die daraus resultierenden Vorteile wurden geteilt. Die Präsentationen stehen auf der Homepage der EU-Kommission zum Download zur Verfügung: [https://ec.europa.eu/fisheries/press/traceability-fisheries-products-know-what-you-buy\\_en](https://ec.europa.eu/fisheries/press/traceability-fisheries-products-know-what-you-buy_en). Darüber hinaus stimmen einige der Ergebnisse des Workshops mit den Beobachtungen und Erfahrungen der LfL überein. Beispielsweise wurde die mangelnde Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden erkannt und das Zusammenführen von Losen nach dem Erstverkauf als kritischer Punkt bei der Rückverfolgbarkeitsprüfung identifiziert.

Weitere Ergebnisse bezogen sich auf das Potenzial bestehender Technologien für die Bereitstellung von Lösungen, um die Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit zu erfüllen. Nicht zuletzt konnte die LfL durch die Teilnahme an den Workshop interessante Einblicke in Kontrollabläufe anderer Mitgliedsstaaten gewinnen und ihr Netzwerk erweitern.

### **3.3.5 Fortbildung für Kontrollzuständige zur Rückverfolgbarkeit von Fischereierzeugnissen in Stuttgart**

In Zusammenarbeit mit dem Ministerium für ländlichen Raum und Verbraucherschutz in Baden-Württemberg wurden länderübergreifende Fortbildungen für Kontrollzuständige der Rückverfolgbarkeit von Fischereierzeugnissen gemäß § 18 der

SeefiV organisiert und im Jahr 2019 sowie 2020 durchgeführt. Neben den Kontrollzuständigen der Regierungspräsidien des Landes Baden-Württembergs nahm ebenso ein Kollege des Regierungspräsidiums Gießen an einer Fortbildung teil. Primäres Ziel der Fortbildung war es, sich in Bezug auf Kontrollabläufe bei der Fischetikettierung und Rückverfolgbarkeit auszutauschen. Anhand von Fallbeispielen wurden die Rechtsgrundlagen der Rückverfolgbarkeitsprüfung beleuchtet sowie Hindernisse bei deren Umsetzung thematisiert.

### **3.3.6 Warenkundes Schulung im Bereich Fisch**

Im Rahmen des Projektes wurde im Oktober 2022 eine Warenkundes Schulung organisiert. Hierbei wurden theoretische und praktische Inhalte für Prüfer aus Baden-Württemberg und Bayern vermittelt. Dies diente zum Einlernen neuer Kontrollierender bezüglich der Frische, Qualität und Unterscheidungsmerkmale verschiedener Fisch- und Fischerzeugnisse. Um den Wissensstand der Kontrolleure aktuell zu halten und aufzufrischen sind zukünftig häufiger Schulungen im Themenbereich angedacht.

## **3.4 Öffentlichkeitsarbeit**

Die Information und Sensibilisierung von Marktbeteiligten und der Öffentlichkeit zu der Thematik Fischetikettierung und Rückverfolgbarkeit ist ein wichtiger Schritt, um ein größeres Verständnis für die Notwendigkeit der Bereitstellung der Verbraucherinformationen der GMO zu gewinnen - einhergehend mit entsprechenden Rechtsakten und Vollzugsmaßnahmen der GFP, wie u.a. der Vor-Ort-Kontrollen in Betrieben der Marktbeteiligten.

### **3.4.1 Neustrukturierung der Website**

Die LfL-Website dient als Informationsgrundlage für Verbraucher und Händler bezüglich rechtlicher Informationen, unserer Veröffentlichungen und des Fischprojektes. Regelmäßig werden Bilder erneuert und die Ergebnisse unserer Maßnahmen bereitgestellt. Die LfL-Website zur Fischetikettierung ist unter dem Link <https://www.lfl.bayern.de/iem/fischetikettierung/> zu finden.

### **3.4.2 Broschüre zur Fischkennzeichnung und Rückverfolgbarkeit**

Die in Zusammenarbeit mit einer Agentur erstellte Informationsbroschüre zur Fischkennzeichnung mit modernem, quadratischem Format und ansprechendem Design fand große Akzeptanz bei den Marktbeteiligten. Diese Broschüre steht unter [https://www.lfl.bayern.de/mam/cms07/iem/dateien/2021\\_02\\_18\\_buch\\_bayern\\_fischetikettierung\\_barrierefrei-web.pdf](https://www.lfl.bayern.de/mam/cms07/iem/dateien/2021_02_18_buch_bayern_fischetikettierung_barrierefrei-web.pdf) als Download auf der LfL-Homepage zur Verfügung.

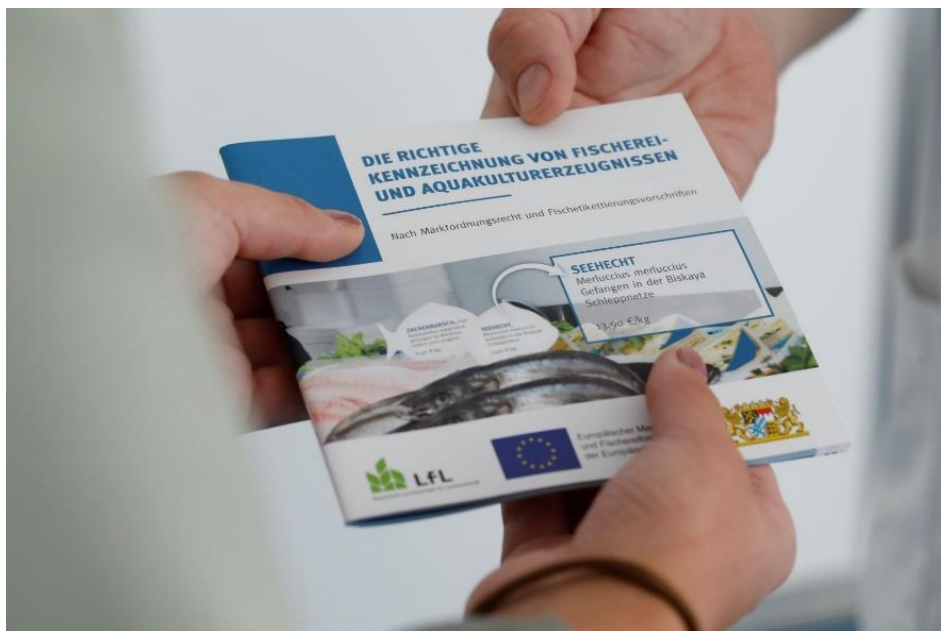


Abbildung 2: Fischbroschüre (Quelle: LfL)

Die Broschüre wurde im Jahr 2017 in der Erstauflage veröffentlicht und im Jahr 2020 um den Teil der Rückverfolgbarkeit erweitert und spezifiziert. Das Einbetten eines Beispiels zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit stellt zudem die Abläufe graphisch dar. Zusätzlich wurden Antworten auf häufig gestellte Fragen integriert.

Durch ihre kompakte und anschauliche Darstellung der rechtlichen Vorgaben und deren praktischen Umsetzung wird sie sehr oft als Nachschlagwerk und zu dem Beantworten von Fragen genutzt. Im Zuge von Vor-Ort-Kontrollen wird die Broschüre zur Belehrung der Marktbeteiligten ausgegeben, um über die notwendigen Angaben der Verbraucherinformationen der GMO zu belehren.

Die Rückmeldung zu dieser Broschüre war so positiv, dass die Broschüre in zwei anderen Bundesländern mit Anpassungen nachgedruckt wurde.

### 3.4.3 Umfrage zum Kaufverhalten an Fischbedientheken

Im Rahmen des Projekts wurde eine marktrepräsentative Studie in Auftrag gegeben. Die Umfrage zielte auf den Informationsstand der Befragten über die derzeit geltenden Fischkennzeichnungsvorschriften ab. Gleichzeitig fand durch die Art der Fragestellung eine Aufklärung zu den geltenden Vorschriften statt. Darüber hinaus konnte abgefragt werden, wie wichtig die Verbraucherinformationen für den Einzelnen sind. Nicht zuletzt zielte die Befragung darauf ab, wichtige Erkenntnisse für die weitere Optimierung von Kontrollabläufen abzuleiten. Die Befragung konzentrierte sich auf die Kennzeichnung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse in der Frischfischtheke.

Die Online-Umfrage wurde im Oktober 2020 durch ein Marktforschungsinstitut durchgeführt. Die 1021 Befragten waren Männern und Frauen zwischen 16 und 89 Jahren, mit Wohnsitz in Bayern.

Bezüglich der Kaufhäufigkeit von Fisch und Meeresfrüchten an Bedientheken im Lebensmitteleinzelhandel, auf dem Wochenmarkt und oder beim Züchter gaben 14% der Befragten an 1-mal pro Woche Fisch an Frischfischtheken zu kaufen (siehe Abb. 3). Der Großteil der Befragten (31%) gab an, seltener als 1-mal pro Monat an Bedientheken Fisch einzukaufen.

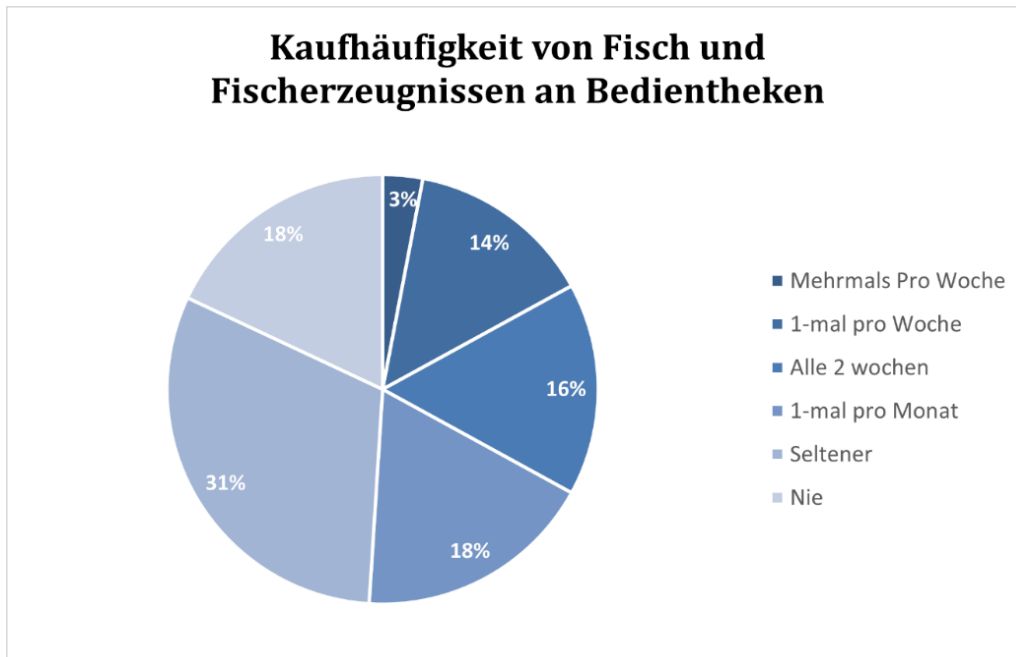


Abbildung 3: Ergebnis Umfrage - Kaufhäufigkeit (Quelle: LfL)

Als wichtigstes Kennzeichnungselement hat sich die Angabe der *Handelsbezeichnung* (64%) gefolgt von dem *Auftauhinweis* (54%) herausgestellt. Knapp über die Hälfte der Befragten stufen außerdem die *Produktionsmethode* sowie das *Herkunftsland bzw. Fanggebiet* als *wichtig* ein. Als *eher unwichtig* (42%) bis *unwichtig* (26%) wird hingegen die Angabe des wissenschaftlichen Artnamens gesehen (siehe Abb. 4).

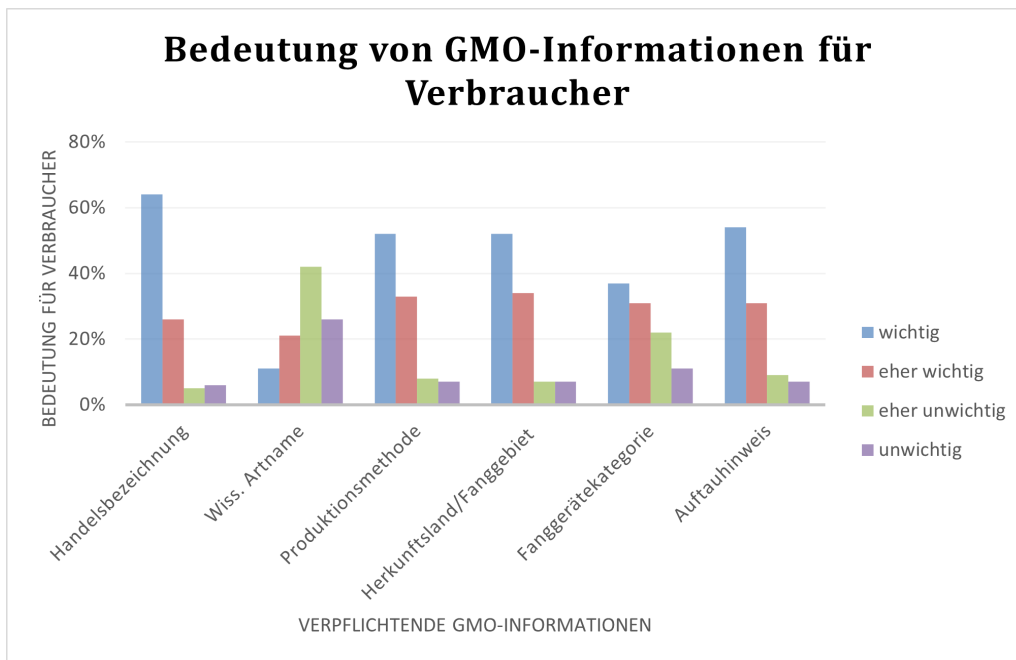


Abbildung 4: Ergebnis Umfrage - Bedeutung für Verbraucher (Quelle:LfL)

Bei der Abgabe an den Endverbraucher müssen die verpflichtenden Kennzeichnungselemente vollständig über ein Thekenschild, ein Plakat und oder einen Ordner zur Verfügung gestellt werden. Abbildung 5 zeigt die Bekanntheit dieser Vorschriften ja nach Kennzeichnungselement. Den meisten Befragten war die Angabe der Handelsbezeichnung, der Herkunft und der Produktionsmethode bekannt.

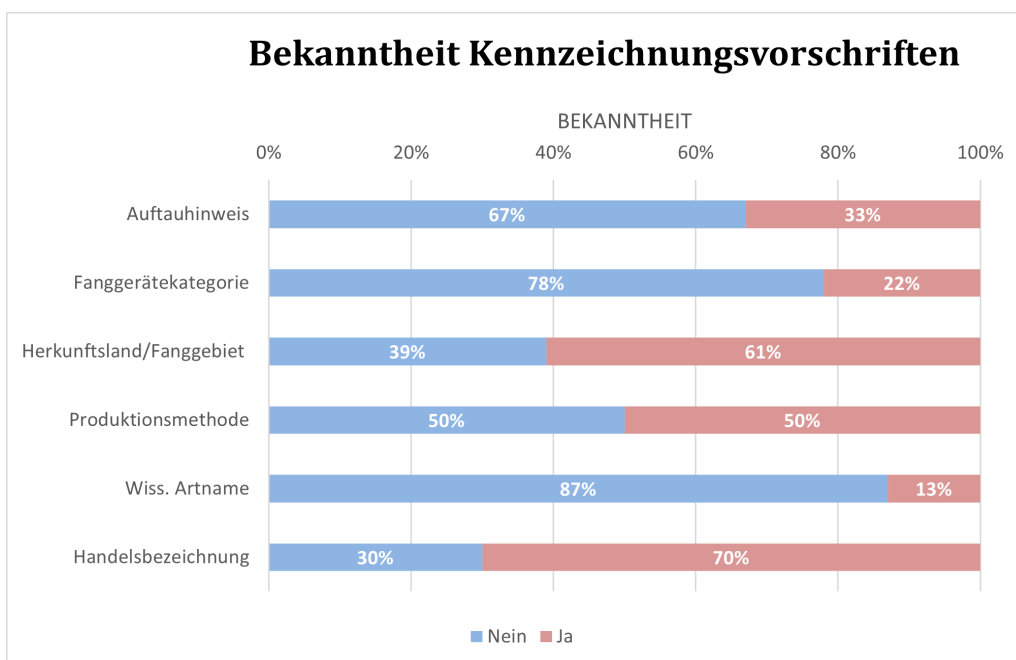


Abbildung 5: Ergebnis Umfrage - Bekanntheit Vorschriften (Quelle: LfL)

Die Auswertung der Umfrage zeigte auch, dass mit zunehmender Kaufhäufigkeit die Bedeutung der GMO-Informationen beim Kauf von Fisch und Meeresfrüchten steigt. Auch bezüglich der Bekanntheit der Fischetikettierungsvorschriften waren Verbraucher, die öfter Fisch und Meeresfrüchte kaufen, besser über die gesetzlichen Vorgaben informiert. Des Weiteren zeigte sich, dass der Bildungsgrad der Befragten einen Einfluss auf die Bekanntheit der Kennzeichnungselemente hat. Je höher der Bildungsgrad, desto bekannter war die Tatsache, dass die Verbraucherinformationen auf Thekenschilddern, Plakaten und/oder im Kundenordner den Käufern zur Verfügung stehen müssen.

#### 3.4.4 Film zur Fischkennzeichnung

Zur Veranschaulichung der gesetzlichen Vorschriften der Fischkennzeichnung sowie zu Erläuterung deren Umsetzung für Händler und Verbraucher wurde im Jahr 2022 von einer Werbeagentur der Erklärfilm „Fische richtig kennzeichnen“ produziert. Dieser ist unter dem Link <https://youtu.be/ej9Kk87Selk> abrufbar.

In Anlehnung an die Fischbroschüre erklärt der Film alle nötigen Verbraucherinformationen von Fisch- und Aquakulturerzeugnissen. Es wird die Weitergabe auf Warenbegleitdokumenten und Etiketten sowie die Bereitstellung für den Endkunden erklärt.



Abbildung 6: Bild aus Film "Fische richtig kennzeichnen" (Quelle: LfL)

## 4 Diskussion

Im Rahmen dieses Projektes wurden mehrere Maßnahmenpakete definiert und umgesetzt (s. Abschnitt 2.3).

Es wurde ein einheitliches System für den Vollzug der Fischkennzeichnungs- und Rückverfolgbarkeitskontrollen in Bayern entwickelt. Hierbei wurden (digitalisierte) Workflows zur Vereinfachung der Kontrollen und Dokumentation etabliert. Mehrere IEM-Kontrollierende wurden während der Projektzeit eingearbeitet und fortgebildet, um neben deren schwerpunktmäßigen Kontrollen in anderen Arbeitsbereichen auch Fischkennzeichnungskontrollen durchzuführen. Bei der Planung der Kennzeichnungskontrollen wurden die Dienstgebiete der Kontrollierenden und eine Risikoanalyse einbezogen. Die Kontrollanzahl pro Jahr stieg im Laufe des Projektes stetig an, was hauptsächlich durch die Optimierung der Kontrollabläufe und die Koordinierung der Vollzeit-Projektkraft ermöglicht wurde.

Eine Schwierigkeit während des Projekts stellte die Entwicklung und Anwenderfreundlichkeit der EDV-Datenbank dar. Notwendige Änderungen und Probleme benötigten viel Zeit, was den Fortschritt der Projektarbeit abbremste.

Rückverfolgbarkeitskontrollen werden mit Hilfe der Backwardsmethode durchgeführt. Die Rückverfolgung in gegenwärtiger Richtung, entlang der Lieferkette nimmt viel Zeit und Dokumentationsarbeit in Anspruch. Da oftmals keine Rückmeldung anderer EU-Staaten stattfindet und sich die Unterscheidung zwischen gemischten und geteilten Losen als nahezu unmöglich erweist, beurteilen wir die durchgeführten Rückverfolgbarkeitskontrollen nur teilweise als erfolgsbringend.

Die bundesweite Überwacherkräftetagung sowie regelmäßiger Kontakt mit den südlichen Bundesländern verbesserte den Austausch zwischen Kontrollbehörden maßgeblich. Dies verstärkte beispielsweise den Erfolg bei Amtshilfefällen und die Überprüfbarkeit der eigenen Kontrollqualität.

Der Aufbau einer EDV-Bilddatenbank, welche im Jahr 2017 als Maßnahme des Projektes festgelegt wurde, konnte aufgrund der fehlenden Digitalisierung des Kontrollablaufes und wegen des zu erheblichen Kosten- und Zeitaufwandes nicht realisiert werden.

Stichprobenartig wurden in den Jahren 2017 und 2018 DNA-Analysen von Fischarten durchgeführt. Bei auffälligen Kontrollen könnte dies auch in der Zukunft durchgeführt werden, da Ansprechpartner und die Vorgehensweise etabliert wurden.

Zusätzlich wurden Verbrauchende und Vermarktende vielschichtig hinsichtlich Fischkennzeichnung und Fischrückverfolgbarkeit sensibilisiert und aufgeklärt. Neben Vorträgen wurde die Website neugestaltet, eine Umfrage von bayerischen Verbrauchern durchgeführt und zwei Auflagen einer kompakten Fischbroschüre sowie ein Erklärfilm veröffentlicht.

Trotz der erfolgreichen Umsetzung unterschiedlicher Maßnahmen gibt es weiterhin Optimierungsbedarf im Themenbereich Fischkennzeichnung und -rückverfolg-



barkeit. Bisherige Erfahrungen zeigen eine große Unwissenheit der Marktbeteiligten zum Thema Fischkennzeichnung und/oder aber auch Unverständnis, was sich in großer Ablehnung der EU-Verordnungen äußert.

Für eine bayernweite, flächendeckende Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen erweist sich die personelle Situation (fehlendes Kontrollpersonal) weiterhin als die Hauptproblematik in Bayern, da kaum Kapazitäten für Fischkennzeichnungskontrollen bestehen. Eine falsche Kennzeichnung wird mit Hilfe der Kennzeichnungskontrollen erkannt und kann sanktioniert werden. Illegale Fischerei hingegen könnte sicherlich durch Kontrollen auf Fangschiffen effizienter reduziert werden als durch die beschriebenen Rückverfolgbarkeitskontrollen. In diesem Zusammenhang wird die Evaluierung der EU-Kontrollverordnung und die Anpassungen hinsichtlich der Umsetzung der Rückverfolgbarkeitskontrollen möglicherweise eine verbesserte Systematik bringen.

## 5 Zusammenfassung und Ausblick

Zusammenfassend wurde das Projektziel, die gemeinsamen Fischereipolitik optimaler umzusetzen, erreicht. Es wurde ein wirkungsvolles, einheitliches System für den Vollzug der Fischkennzeichnungs- und Rückverfolgbarkeitskontrollen in Bayern entwickelt. Die Aufklärung der Marktbeteiligten über die Wichtigkeit einer rechtskonformen Kennzeichnung und lückenlosen Rückverfolgbarkeit, welche u.a. das Vertrauen der Verbraucher in die vermarkteten Produkte stärken soll, hat sich als wichtiges Instrument herauskristallisiert. Dabei stellte sich die Broschüre zur richtigen Kennzeichnung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen als besonders hilfreich heraus. Um Kennzeichnungsvorschriften verständlich und praxisnah zu vermitteln, wurde zusätzlich ein Kurzfilm veröffentlicht.

Die Anzahl der Kontrollen konnte über die Jahre durch die Optimierung der Kontrolldurchführung deutlich erhöht werden. Im Zuge dessen wurden wichtige Erfahrungswerte für die Etablierung der Rückverfolgbarkeitskontrollen sowie für die Strukturierung der Risikoanalyse gewonnen. Mit der Einführung der Risikoanalyse ist ein wichtiger Schritt in Richtung Risikoerkennung und dessen Minimierung gelungen.

Der Austausch mit anderen Bundesländern wurde im Zuge des Projektes verbessert. Mit Baden-Württemberg konnten mehrere Treffen organisiert werden, ein bundesweiter Austausch fand zum ersten Mal durch die von der LfL organisierte Überwacherkräfte-tagung statt. Auch zukünftig sind regelmäßige Treffen essenziell, um Erfahrungen auszutauschen, eine gleichmäßige Kontrolle umzusetzen und neue Anregungen einzuholen.

Im Hinblick auf die Personalsituation bleibt jedoch die Notwendigkeit einer personellen Verstärkung weiterhin bestehen. Grundlegende Arbeitsverfahren, Workflows und EDV-Programme wurden im Zuge des Projekts erarbeitet. Es sind somit alle Methoden zur Kontrolle und Öffentlichkeitsarbeit vorhanden, die aber nur durch eine dauerhafte Ansprechperson und Koordination umfangreich genutzt werden können. Zudem ist bei der Durchführung von Rückverfolgbarkeitskontrollen mit einem erhöhten Arbeitspensum zu rechnen, das derzeit nicht zusätzlich von anderen IEM-Mitarbeitenden getragen werden kann. Die geplanten Änderungen in der EU-Kontrollverordnung könnten den Personalbedarf noch verstärken.

# 6 Anlagen


<p>FiE Version 2023/02</p>	<p><b>Kontrollbericht</b> <b>FiE - Protokoll</b></p>	<p>Az.: <table border="1" style="display: inline-table; border-collapse: collapse;"><tr><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td></tr></table></p>																					
 <p><b>Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft</b> Institut für Ernährungswirtschaft und Märkte Menzinger Straße 54 80638 München Tel: 08161/8640-1333 Fax: -5555 <a href="http://www.lfl.bayern.de/lem">www.lfl.bayern.de/lem</a> <a href="mailto:fischetikettierung@lfl.bayern.de">fischetikettierung@lfl.bayern.de</a></p>	<p>Vollzug</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013</li> <li>• der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009</li> <li>• der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 der Kommission vom 08. April 2011</li> <li>• des Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft über die Etikettierung von Fischen und Fischereierzeugnissen (Fischetikettierungsgesetz - FischEtikettG) vom 01. August 2002</li> <li>• der Verordnung zur Durchführung des Fischetikettierungsgesetzes (Fischetikettierungsverordnung - FischEtiketV) vom 15. August 2002</li> <li>• der Seefischereiverordnung (SeefiV) vom 18. Juli 1989</li> </ul> <p><i>in der jeweils gültigen Fassung</i></p>																						
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%;">Prüfer/in der LfL:</td> <td style="width: 20%;">Datum der Kontrolle:</td> <td style="width: 20%;">Beginn der Kontrolle:</td> <td style="width: 30%;">Ende der Kontrolle:</td> </tr> </table>		Prüfer/in der LfL:	Datum der Kontrolle:	Beginn der Kontrolle:	Ende der Kontrolle:																		
Prüfer/in der LfL:	Datum der Kontrolle:	Beginn der Kontrolle:	Ende der Kontrolle:																				
Allgemeine Angaben																							
Firmenstempel:	Betriebsart: <input type="checkbox"/> LEH <input type="checkbox"/> GH <input type="checkbox"/> sonstige:																						
	Ort:																						
	Auskunftsperson (Vor- und Nachname):																						
Kontrollursache: <input type="checkbox"/> Risikokontrolle <input type="checkbox"/> Anlass- / Nachkontrolle    Art der Kontrolle: <input type="checkbox"/> Vollständige Kontrolle <input type="checkbox"/> Stichprobenkontrolle Prüfundunterlagen: <input type="checkbox"/> Thekenschild <input type="checkbox"/> Etikett <input type="checkbox"/> Poster/ Plakat / Ordner <input type="checkbox"/> Lieferschein / Rechnung																							
Erzeugnis / Partie <span style="float: right;">Angebotsform / Menge</span>																							
Kontrollort: <input type="checkbox"/> Haltung lebender Tiere <input type="checkbox"/> Frischfischtheke <input type="checkbox"/> Kühltheke / -regal <input type="checkbox"/> Tiefkühltheke / -regal <input type="checkbox"/> Lager																							
Kontrolle - Kennzeichnung, gem. Artikel 35-39 Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 <span style="float: right;">Kennzeichnung sollte sein</span>																							
Handelsbezeichnung	<input type="checkbox"/> falsch <input type="checkbox"/> fehlt																						
Wissenschaftlicher Artname	<input type="checkbox"/> falsch <input type="checkbox"/> fehlt																						
Produktionsmethode	<input type="checkbox"/> falsch <input type="checkbox"/> fehlt																						
Herkunft / Fanggebiet	<input type="checkbox"/> falsch <input type="checkbox"/> fehlt																						
Fanggateriekategorie	<input type="checkbox"/> falsch <input type="checkbox"/> fehlt																						
ggf. Auftauhinweis	<input type="checkbox"/> vorhanden <input type="checkbox"/> nicht notwendig <input type="checkbox"/> keine Angabe <input type="checkbox"/> fehlt																						
Kontrolle - Rückverfolgbarkeit, gem. Artikel 58 Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 <input type="checkbox"/> nicht durchgeführt <input type="checkbox"/> weitere Rückverfolgung veranlassen																							
Losidentifikationsnummer <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> vorhanden <input type="checkbox"/> fehlt</span>																							
Name und Anschrift des Lieferers <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> vorhanden <input type="checkbox"/> fehlt</span>																							
Weitere Bemerkungen (obligatorisch bei Beanstandungen):																							
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">Ergebnis <input type="checkbox"/> ohne Beanstandung <input type="checkbox"/> Beanstandung</td> <td style="width: 50%;">Amtliche Probenahme <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja    Bildnachweis <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Maßnahme <input type="checkbox"/> Belehrung <input type="checkbox"/> Nachkennzeichnung vor Ort <input type="checkbox"/> Vermarktungsverbot <input type="checkbox"/> Bußgeld</td> </tr> </table>		Ergebnis <input type="checkbox"/> ohne Beanstandung <input type="checkbox"/> Beanstandung	Amtliche Probenahme <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja    Bildnachweis <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Maßnahme <input type="checkbox"/> Belehrung <input type="checkbox"/> Nachkennzeichnung vor Ort <input type="checkbox"/> Vermarktungsverbot <input type="checkbox"/> Bußgeld																			
Ergebnis <input type="checkbox"/> ohne Beanstandung <input type="checkbox"/> Beanstandung	Amtliche Probenahme <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja    Bildnachweis <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja																						
Maßnahme <input type="checkbox"/> Belehrung <input type="checkbox"/> Nachkennzeichnung vor Ort <input type="checkbox"/> Vermarktungsverbot <input type="checkbox"/> Bußgeld																							
Gesamtergebnis Kontrolle <span style="float: right;">Anlagen zum Prüfprotokoll; Gesamtanzahl kontrollierter Partien:</span>																							
<input type="checkbox"/> ohne Beanstandung <input type="checkbox"/> Beanstandung mit Belehrung → Informationsflyer ausgehändigt <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Beanstandung mit Bescheid(en) <input type="checkbox"/> Beanstandung mit Veranlassung folgender Bearbeitung durch LfL:	<b>Zu widerhandlung</b> <input type="checkbox"/> Artikel 35-39 Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 <input type="checkbox"/> Artikel 58 Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 <input type="checkbox"/> § 6 Fischetikettierungsverordnung <input type="checkbox"/> § 8 Fischetikettierungsgesetz																						
Kopie des Prüfprotokolls <input type="checkbox"/> ausgehändigt <input type="checkbox"/> wird zugeschickt <input type="checkbox"/> Ergebnis zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> Unterschrift verweigert																							
<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 30%; border: none;"> <input type="checkbox"/> EDV-Eingabe am Beanstandungsgrad: <input type="checkbox"/> keiner <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> mittel <input type="checkbox"/> groß           </td> <td style="width: 30%; border: none; text-align: center;">             _____ Unterschrift des Prüfers           </td> <td style="width: 30%; border: none; text-align: center;">             _____ Unterschrift der auskunftserteilenden Person           </td> </tr> </table>		<input type="checkbox"/> EDV-Eingabe am Beanstandungsgrad: <input type="checkbox"/> keiner <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> mittel <input type="checkbox"/> groß	_____ Unterschrift des Prüfers	_____ Unterschrift der auskunftserteilenden Person																			
<input type="checkbox"/> EDV-Eingabe am Beanstandungsgrad: <input type="checkbox"/> keiner <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> mittel <input type="checkbox"/> groß	_____ Unterschrift des Prüfers	_____ Unterschrift der auskunftserteilenden Person																					

Abbildung 7: Vorlage des Prüfberichts für Kontrollen